

## **Förderverein Franz-von-Assisi-Schule, Osnabrück**

---

### **Satzung**

#### **§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Franz-von-Assisi-Schule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins „Förderverein Franz-von-Assisi-Schule“**

1. Der Verein „Förderverein Franz-von-Assisi-Schule“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Bildung durch ideelle, pädagogische und materielle Unterstützung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben und Zielsetzungen:
  - die Förderung der kulturellen, fachlichen und sozialen Belange der Auszubildenden
  - Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lern- und Arbeitsmaterialien
  - Finanzielle Unterstützung und Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen (Feste, Feiern, Abschlussfeiern, Projekte, Jubiläumstreffen, Ehemaligentreffen, Vorträge, Lesungen, Offenes Singen, o.ä.)
  - Finanzielle Unterstützung bei außerschulischen Aktivitäten wie z. B. Schulfahrten, Klassenfahrten, Exkursionen, Fortbildungsveranstaltungen
  - Organisation von Veranstaltungen und Mitwirkung bei Veranstaltungen (Vorträge, Fortbildungen, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, o.ä.)
  - Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung der Auszubildenden
  - Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte
  - Förderung von gesundheitlichen Präventionsmaßnahmen für Auszubildende und Lehrkräfte
  - Netzwerkarbeit und Beratung der Schule, Vertretung in der Öffentlichkeit, Werbung für die Schule als Ausbildungsort
  - Förderung der Lernortkooperation zwischen dem Lernort Praxiseinrichtung und dem Lernort Schule
  - Finanzierung von sozialen Aufgaben der Schule und Finanzierung notwendiger sozialer und psychologischer Unterstützung von Auszubildenden
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, sozialpädagogischen Einrichtungen, anderen Kooperationspartnern und kirchlichen und sozialen Organisationen

- die Pflege der Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Auszubildenden, Gönnern und Freunden.

### **§3 Selbstlosigkeit**

Die Mittel des Fördervereins werden nur für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit ist für alle Inhaber von Ämtern ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder werden durch eine schriftliche Beitrittserklärung aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen. Die Beitrittserklärung verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch den Tod,
  - durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand und muss drei Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand mitgeteilt werden,
  - durch Ausschluss
    - bei Verzug von einem Jahresbeitrag und einmaliger schriftlicher Mahnung,
    - von Mitgliedern, die in grob fahrlässiger Weise den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zuwiderhandeln.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag zu zahlen.
2. Die Ausgaben des Vereins sollen aus folgenden Mitteln finanziert werden:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden

### **§6 Spenden**

Besondere geldliche Zuwendungen, sowie Sachspenden von Seiten der Mitglieder oder Dritter werden gemäß den Bestimmungen der Spender verwendet. Falls eine solche Bestimmung nicht vorliegt, entscheidet der Vorstand über die Verwendung.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

### **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - einer\*m Vorsitzenden
  - einer\*m stellvertretenden Vorsitzenden

- einer\*m Kassenwart\*in
- einer\*m Schriftführerin
- zwei Beisitzer\*innen
- der Schulleitung der Franz-von-Assisi-Schule

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Die Aufgabe des Vorstandes ist es im Sinne der Vereinssatzung den Verein nach Außen zu repräsentieren. Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Vor allem aber hat er folgende Aufgaben inne:

- Einladung zur Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Versammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Weiterhin leitet die/der Vorsitzende die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- Die Schriftführerin/der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll.
- Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und legt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Sie/Er nimmt Zahlungen für den Verein entgegen und darf Zahlungen für Zwecke des Vereins leisten. Der Kassenbericht und die entsprechenden Unterlagen sind von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
- Zur Regelung von praktischen Fragestellungen zur Arbeit des Vereins und seiner Organe kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§9 Mitgliederversammlungen**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Mitgliederversammlungen finden nicht in den Schulferien statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,

- Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenwartin/des Kassenwarts und des Berichtes der beiden gewählten Kassenprüfer\*innen,
  - Entlastung der/des Kassenwartin/Kassenwarts,
  - Wahl des Vorstandes
  - Jährliche Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - Ideen für Arbeitsschwerpunkte und Entscheidung darüber
  - Auflösung des Fördervereins,
  - Satzungsänderungen
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung termingerecht und ordnungsgemäß versandt wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10 Beschlussfassung und Wahlen**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Sie ist bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Fall beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
2. Vorstandswahlen müssen auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung kann Einzelabstimmungen beschließen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder beschließen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins „Förderverein Franz-von-Assisi-Schule“**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Franz-von-Assisi-Schule, Osnabrück zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung kann nur die Gesamtkonferenz entscheiden.

Osnabrück, den 26. April 2025

---

Christian Schreck

Patricia Sandmann

Anette Kämpker

---

Sarah List

Annika Funke

Sven Dasenbrock

---

Anna Schäfer

Andrea Kenkel

---

